



## **Teilnahmebedingungen für die Hobby-Kunsthändlermärkte der Stadt Wolfenbüttel in der Kommissie Wolfenbüttel**

---

Für die Hobby-Kunsthändlermärkte der Stadt Wolfenbüttel in der Kommissie Wolfenbüttel gelten nachstehende Teilnahmebedingungen:

### **1. Allgemeines/Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Bestimmungen sind unabdingbare Grundlage für die vertraglichen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfenbüttel und Anbietern, die eine Standfläche im Rahmen eines Hobby-Kunsthändlermarktes in der Kommissie Wolfenbüttel nutzen bzw. nutzen möchten.
- 1.2. Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsformulars gelten diese Bedingungen als erhalten und akzeptiert.

### **2. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

- 2.1. Die Bewerbung um die Zulassung als Anbieter bei einem städtischen Hobby-Kunsthändlermarkt in der Kommissie Wolfenbüttel erfolgt durch den Eingang des für die jeweilige Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars bei der Stadt Wolfenbüttel.
- 2.2. Die Zulassung gilt mit dem rechtsgültigen Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Stadt und dem Anbieter als erteilt. Im Nutzungsvertrag können weitere Bedingungen und Auflagen für die Nutzung geregelt sein.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen**

- 3.1. Zulassungsberechtigt sind ausschließlich nicht gewerbliche Kunsthandwerker (Hobby-Kunsthändler), die ihre selbst produzierten Waren ausstellen und verkaufen wollen und nach Möglichkeit die Herstellung am Stand demonstrieren. Die Stadt behält sich Ausnahmeregelungen vor. Zugelassen ist eine Art der Beteiligung, die dem Veranstaltungszweck dient und der Attraktivität der Veranstaltung förderlich ist. Die Entscheidung über die Zulassung von Anbietern, Waren und Leistungen trifft die Stadt als Veranstalterin nach freiem Ermessen.
- 3.2. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche oder einer bestimmten Lage, Größe oder Beschaffenheit einer Standfläche.
- 3.3. Die Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar und gilt nur für die zugelassenen Waren oder Leistungen. Dem Anbieter ist es untersagt, ohne Genehmigung der Stadt Änderungen am zugelassenen Waren- und Leistungsangebot oder an der zugewiesenen Standfläche vorzunehmen. Bei einem Verstoß ist die Stadt berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten und den Anbieter von der Veranstaltung auch kurzfristig auszuschließen. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden; auf Ziff. 8.2. wird verwiesen.
- 3.4. Zugelassen als Verkaufs- oder Präsentationsstand sind ausschließlich Tische mit einer Länge von maximal 3 m, die vom Anbieter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen und aufzubauen sind.

### **4. Veranstaltungsdaten**

Die Daten der betreffenden Veranstaltung, d.h. Name, Ort und Datum werden dem Anbieter im Bewerbungsformular bekanntgegeben und im Nutzungsvertrag inklusive der Öffnungszeiten festgelegt. Die Öffnungszeiten sind zwingend einzuhalten. Auf Ziff. 8.1.2. wird verwiesen.

## **5. Zuweisung der Standflächen/Auf- und Abbau**

- 5.1. Die Zuweisung der Standflächen sowie die Einweisung für den Aufbau und das Einrichten des Standes erfolgt durch die von der Stadt beauftragten Bediensteten an Ort und Stelle zu einem vorab von ihnen bestimmten Termin. Hierbei muss der Nutzer als Anbieter oder die von ihm gemäß Ziff. 7.5. bevollmächtigte Person zugegen sein.
- 5.2. Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Verkehrs auf der Veranstaltungsfläche, kann die Zuweisung der Standfläche widerrufen und eine andere Standfläche zugewiesen werden, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt entsteht.
- 5.3. Der Stand ist spätestens bis zum Veranstaltungsbeginn vollständig aufzubauen und einzurichten, bzw. unmittelbar nach dem Veranstaltungsende wieder abzubauen. Ausnahmen hiervon sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Stadt zulässig und werden im Nutzungsvertrag geregelt.

## **6. Pflichten der Stadt**

- 6.1. Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Bereitstellung der Veranstaltungsfläche bzw. der Standflächen. Sie stellt den Standbetreibern im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auf der Veranstaltungsfläche Versorgungseinrichtungen zur Nutzung von Strom gegen Entgelt zur Verfügung. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel (EntgeltO Standflächen) sowie der Nutzungsvertrag.
- 6.2. Die Stadt veranlasst die Bewerbung der Veranstaltung in ihrem Einzugsbereich in angemessener, branchenüblicher Weise.

## **7. Pflichten des Anbieters**

- 7.1. Der Anbieter ist zur Einhaltung aller mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit verbundenen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Hierzu zählen auch Lärm-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei sowie den von der Stadt beauftragten Beschäftigten ist unbedingt Folge zu leisten. Weitere Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- 7.2. Die Stände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Bodenoberflächen nicht beschädigt werden. Die Stände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden, bis zum Boden abgedeckt sein und durch eine ansprechende Gestaltung dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.
- 7.3. Die Veranstaltungsfläche darf nicht verunreinigt werden. Jeder Anbieter hat für die Sauberkeit seines Standplatzes Sorge zu tragen.
- 7.4. Waren und Leistungen dürfen nur von der zugewiesenen Standfläche aus und ohne Störung der umliegenden Stände verkauft bzw. angeboten werden.
- 7.5. Der Anbieter hat seinen Stand an allen Tagen der jeweiligen Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und ist durchgängig zur Anwesenheit an seinem Stand verpflichtet. Diese Anwesenheitspflicht kann auf hierzu befugte Personen durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen werden. Bei Abwesenheit – auch wenn sie nur vorübergehend ist - ist eine ordnungsgemäße Vertretung zu gewährleisten. Für den bevollmächtigten Vertreter gilt die Vertretungsregelung nach S. 1 wie für den Anbieter. Vertretungs-Vollmachten sind an den Ständen zu hinterlegen und im Bedarfsfall vorzuweisen.

## **8. Widerruf der Zulassung / Kündigung des Nutzungsvertrages**

- 8.1. Die Stadt kann die Zulassung widerrufen und den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 8.1.1. der Anbieter fällige Entgelte aus dem Nutzungsverhältnis nicht innerhalb der im Nutzungsvertrag festzulegenden Frist zahlt,
  - 8.1.2. der Standplatz ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung bis zum Veranstaltungsbeginn nicht bezogen wurde oder nach Veranstaltungsbeginn geräumt worden ist, oder die festgesetzten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
  - 8.1.3. ein Fall von Ziff. 3.3. eintritt,
  - 8.1.4. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die bei einem rechtzeitigen Kenntnisstand zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten, oder
  - 8.1.5. der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Teilnahmebedingungen, den Nutzungsvertrag oder gegen sonstige Anordnungen der Stadt Wolfenbüttel und der von ihr beauftragten Beschäftigten verstoßen haben.
- 8.2. Nach Vollziehbarkeit des Widerrufs nach Ziff. 8.1. hat der Anbieter den Platz unverzüglich zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Anbieters räumen lassen. Die Stadt ist berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch gegen die Stadt auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht; bereits gezahlte Entgelte werden weder ermäßigt noch erstattet.

## **9. Veranstaltungsleitung, Hausordnung**

Die Veranstaltungsleitung obliegt den von der Stadt Wolfenbüttel hiermit beauftragten Beschäftigten. Die Veranstaltungsleitung kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Veranstaltungsbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Veranstaltungsteilnehmer haben den Anordnungen des städtischen Personals Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Wolfenbüttel (EntgeltO Standflächen) sowie die Hausordnung für die Kommissie Wolfenbüttel in den jeweils gültigen Fassungen.

## **10. Haftung**

- 10.1. Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten oder von ihr beauftragten Dritten. Eine Haftung der Stadt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung einer Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 10.3. Die Anbieter haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Nutzung ergebenden Schäden. Hierunter fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von beauftragten Dritten verursacht werden.
- 10.4. Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt Wolfenbüttel von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden.